

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Widynski & Roick GmbH für gastronomische Lieferungen und Leistungen (Stand Juni 2017)

### § 1 Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die Leistungen und Angebote der Widynski & Roick GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung oder mit Registrierung im IBS gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.2 Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen Widynski & Roick GmbH und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

### § 2 Angebot, Vertragsschluss und Kündigung

- 2.1 Angebote der Widynski & Roick GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsschluss erfolgt mit Unterschrift der Widynski & Roick GmbH.
- 2.2 Spätestens bis zum im Versorgungsvertrag festgelegtem Zeitpunkt hat der Besteller die genaue Bestellung im IBS Bestellsystem vorzunehmen.  
Ausnahmen sind:  
Im Krankheitsfall kann das Essen in **Sachsen bis 07:00 Uhr** für den gleichen Tag storniert werden, in **Berlin/Brandenburg bis 09:00 Uhr**. Sonstige Stornierungen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr für den Folgetag.
- 2.3 Kündigung des Versorgungsvertrages bedarf der Schriftform mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen frühestens zum Ende des Folgemonats. Die Kündigung hat direkt an die Widynski & Roick GmbH zu erfolgen. Kündigungen die direkt in der Ausgabereinrichtung erfolgen sind unwirksam.
- 2.4 Spätestens acht Tage vor Veranstaltungsbeginn hat der Besteller die genaue Teilnehmerzahl schriftlich mitzuteilen. Die Angabe ist verbindlich und kann bis spätestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung in Abstimmung mit Widynski & Roick GmbH um maximal 5 % der ursprünglich angegebenen Personenzahl modifiziert werden.
- 2.5 Im Interesse der Qualität und im Hinblick auf die Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung ist die Standzeit von Buffets auf maximal drei Stunden begrenzt. Wird die Bestellung über einen längeren Zeitraum benötigt, kann der Besteller nach Absprache mit Widynski & Roick GmbH die Gesamtmenge auf verschiedene Bestellzeiten verteilen.

### § 3 Haftung für Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen

- 3.1 Für Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, der Schaden beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Widynski & Roick GmbH oder ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

### § 4 Preise und Zahlung

- 4.1 Abrechnungsgrundlage ist die von dem Besteller angegebene und gegebenenfalls nach Maßgabe des § 2, Ziffer 2.2 nachträglich modifizierte Teilnehmerzahlen, bzw. die verbindlich bestellten Mengen.
- 4.2 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach dem tatsächlichen Verbrauch, es sei denn, es sind verbindliche Mengen ausdrücklich vereinbart.
- 4.3 Wünscht der Besteller ein Limit für den Getränkeauschank, ist dies in der Bestellung oder spätestens bei der Annahme des Angebots schriftlich anzugeben.
- 4.4 Sämtliche Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, es sei denn, dass ausdrücklich ein Inklusiv Preis vereinbart ist, in dem die gesetzliche Mehrwertsteuer bereits enthalten ist.
- 4.5 Sämtliche Preise in der IBS Bestellmaske verstehen sich grundsätzlich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer
- 4.6 Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Widynski & Roick GmbH an die in ihrem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab dessen Datum gebunden. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 4.7 Der Rechnungsbetrag ist nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge zu zahlen. Bei vereinbarter Lastschrift, bucht die Widynski & Roick GmbH den Rechnungsbetrag bis zum 10. Tag des Folgemonates vom Konto des Bestellers ab. Der Besteller kommt spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. Verzugszinsen betragen für gewerbliche Besteller gemäß § 288 II BGB acht Prozentpunkte über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte, für Verbraucher fünf Prozentpunkte über diesem Basiszinssatz. Das Recht zur Geltendmachung höherer Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund sowie die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleiben hiervon unberührt.
- 4.8 Die Widynski & Roick GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen; sie wird den Besteller über die erfolgte Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Widynski & Roick GmbH berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 4.9 Bei Rücklastschrift wird die aktuelle Bankgebühr dafür an den Zahlungspflichtigen weiterberechnet, ebenso kommen Mahngebühren dazu. Diese sind folgende:
  1. Mahnung: 3,00 € Mahngebühr (nach 10 Tagen)
  2. Mahnung: 5,00 € Mahngebühr + 1,50 € Porto (nach 30 Tagen)
  3. Mahnung: 5,00 € Mahngebühr + 1,50 € Porto (nach 60 Tagen)
  4. Vollstreckungsbescheid über Amtsgericht + Gebühren (nach 90 Tagen)

- 4.10 Wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers schließen lassen, ist Widynski & Roick GmbH berechtigt, die gesamte bestehende Restschuld sofort fällig zu stellen.
- 4.11 Ist der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter oder Essenteilnehmer, so haften beide als Gesamtschuldner. Ist der Rechnungsempfänger nicht identisch mit dem Besteller, so hat der Besteller eine verbindliche Erklärung des Rechnungsempfängers über die Kostenübernahme vorzulegen.

## § 5 Sicherheiten

- 5.1 Widynski & Roick GmbH ist berechtigt von dem Besteller/Neukunden eine Vorschusszahlung in Höhe von mindestens 70 % der Auftragssumme vor Veranstaltungsbeginn zu fordern.
- 5.2 Verlangt Widynski & Roick GmbH von dem Besteller eine Vorschusszahlung innerhalb einer bestimmten Frist, erfolgt die Annahme des Auftrags unter der aufschiebenden Bedingung fristgerechter Zahlung.
- 5.3 Anstatt der Vorauszahlung kann der Besteller bei einem Auftragsvolumen von bis zu EUR 1.000,00 die Sicherheitsleistung auch durch eine Einzugsermächtigung von einem hinterlegten Kreditkartenkonto veranlassen.
- 5.4 Beim IBS Bestellsystem muss der Besteller die Sicherheitsleistung durch eine Einzugsermächtigung hinterlegen
- 5.5 Bei Ausgabe des Chips für Essenteilnehmer werden 5€ Pfand einbehalten, dieser wird bei Rückgabe verrechnet. Bei Verlust oder Beschädigung des Chips wird die Pfandgebühr einbehalten. Die Pfandregelung gilt auch für Ersatzausgabe.

## § 6 Pauschalierter Vergütungsanspruch

Kündigt der Besteller den Vertrag, so kann Widynski & Roick GmbH folgende pauschalierte Abgeltung für die bis zur Kündigung erbrachte Leistungen und Aufwendungen verlangen:

- Kündigung bis zum 8. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des Bestellwertes
- Kündigung ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100 % des Bestellwertes

Dem Besteller bleibt der Nachweis tatsächlich geringerer Leistungen und Aufwendungen vorbehalten.

## § 7 Geheimhaltung

Der Besteller ist damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten entsprechend den §§ 28,29 des Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und verarbeitet werden.

## § 8 Haftung bei Pflichtverletzung

- 8.1 Schadensersatzansprüche aufgrund von Pflichtverletzungen, die nicht die vertraglichen Hauptleistungspflichten betreffen, sind sowohl gegen die Widynski & Roick GmbH als auch gegen ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 8.2 Die Haftungsbeschränkung des 8.1 gilt ebenso für mittelbare und entfernte Mangelfolgeschäden, es sei denn, die Haftung bezieht sich auf eine ausdrücklich erklärte Zusicherung, die den Besteller gerade gegen das Risiko vor solchen Schäden absichern soll. Sie gilt dann nicht, soweit es sich bei den Folgeschäden um Schäden aus der Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben handelt. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie aus sonstiger Produzentenhaftung bleiben hiervon unberührt.
- 8.3 Die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss dem Grunde und der Höhe nach vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## § 9 Leistungs- und Erfüllungspflichten, Ausschlussfrist für Mängelanzeige, Abtretungsverbot

- 9.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Widynski & Roick GmbH die Erbringung ihrer Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, hat die Widynski & Roick GmbH, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen, nicht zu vertreten.
- 9.2 Offensichtliche Mängel der Leistung hat der Besteller spätestens zwei Wochen nach Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist ist der Besteller mit der Mängelanzeige ausgeschlossen.
- 9.3 Ansprüche gegen die Widynski & Roick GmbH bezüglich einer Verletzung von Leistungspflichten stehen, soweit es sich um einen gewerblichen Besteller handelt, nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

## § 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftformerfordernis, Teilnichtigkeit

- 10.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Widynski & Roick GmbH und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2 Soweit der Besteller Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Potsdam ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 10.3 Vom Vertrag abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 10.4 Sollte eine dieser Bestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

## Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.